



3/6.2

Satzung über geschützte Grünbestände (Biotop) im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Fritschlach, Abschnitt Gartenhausgebiet" in Karlsruhe-Daxlanden

vom 8. Oktober 1996 (Amtsblatt vom 11. Oktober 1996 und Amtsblatt vom 15. November 1996)

Aufgrund von §§ 60 Abs. 2 Satz 3 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erklärung zu geschützten Grünbeständen

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe, Ortsteil Daxlanden, Gewann Fritschlach, werden als Grünbestände im Sinne des § 25 NatSchG geschützt (geschützte Grünbestände).

§ 2

Schutzgegenstand

Die geschützten Grünbestände sind die folgenden, innerhalb des Gartenhausgebietes Fritschlach liegenden unbebauten Grundstücke Nrn. 17053, 17054, 17057, 17058, 17059, 17211, 17288, 17295, 17601, 17603, 17710, 17771, 17772, 17780, 17781, 17782, 17783, 17806, 17807, 17808, 17809, 17868, 17869, 17924, 17925, 17928/1, 17968, 17969, 17970, 17971, 18000, 18001, 18004, 18004/1, 18008 und 18009. Des Weiteren sind teilweise betroffen die unbebauten Grundstücke Nrn. 17606, 17709, 17739, 17797, 17800, 17801, 17804, 17927, 17929, 17930, 17964, 17965, 17966 und 18024.

Die Lage der Grundstücke ist in einer Katasterplankarte im Maßstab 1 : 2 000 flächig grün eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

Die Satzung mit Karte wird bei der Stadt Karlsruhe - Gartenbauamt - Lammstraße 7 a verwahrt; sie kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Bestandes für den Artenschutz bedeutsamer Biotope, vornehmlich Feuchtgebiete in Form von seggenreichen sowie schilf- und gehölzbestandenen Wiesengrundstücken als Trittsteine für den Biotopverbund mit Natur- und Landschaftsschutzbereichen in der Umgebung der geschützten Grünbestände.

§ 4

Verbote

Verboten sind alle Handlungen, die die derzeitige Beschaffenheit der geschützten Grundstücke schutzzweckwidrig verändern. Insbesondere ist es verboten,

- a) die geschützten Grundstücke aufzufüllen oder abzugraben, zu entwässern oder umzubrechen,
- b) auf den geschützten Grundstücken bauliche Anlagen zu errichten,
- c) die geschützten Grundstücke zu düngen oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel auf ihnen anzubringen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Stadt Karlsruhe in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Satzung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 6

Befreiungen

Handlungen, die Wirkungen der in § 4 genannten Art zur Folge haben, können im Wege der Befreiung zugelassen werden, wenn

1. überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des NatSchG handelt, wer auf den geschützten Grundstücken vorsätzlich oder fahrlässig durch § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Gleichzeitig mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die Satzung über die einstweilige Sicherstellung von Grünbeständen (Biotopen) im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Gartenhausgebiet Fritschlach" in Karlsruhe-Daxlanden vom 30. März 1993 aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geschützte Grünbestände
Bebauungsplan Fritschlach
Abschnitt Gartenhausgebiet



Zeichenerklärung:
Grenz des städtischen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans
Geschützte Grünbestände im Sinne
des § 25 Nr.1a SGB



STADT KARLSRUHE
MAYOR-BÜRO
VERWALTUNGSGEBÄUDE
KARLSRUHE
1. STADTAMM
1. STADTAMM
1. STADTAMM

